Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Regelungswut IV: Innovationshemmnisse

Die neuen Genehmigungsverfahren nach dem 4. Eisenbahnpaket

ÖVG

Wien, 13. April 2021

Michael Luczensky
BMK-Gruppe Eisenbahn

Inhaltsverzeichnis

- Rechtliche Grundlagen
- Wesentliche Eckpunkte und Rollenverteilung
- Fahrzeugzulassung
- Einheitliche Sicherheitsbescheinigung

Rechtliche Grundlagen

Überblick Eisenbahnpakete

- 1. Eisenbahnpaket (2001): diskriminierungsfreier Zugang zur Infrastruktur, Trennung Infrastruktur und Verkehr
- 2. Eisenbahnpaket (2004): Erweiterung des Netzzuganges im Güterverkehr, Sicherheitsrichtlinie, Rechtsgrundlage für ERA
- 3. Eisenbahnpaket (2007): Triebfahrzeugführer-Richtlinie, Ausdehnung des Netzzuganges auf grenzüberschreitenden Personenverkehr, Fahrgastrechte, PSO
- Recast (2012): Harmonisierung und inhaltliche Erweiterung der bisherigen Richtlinie, Stärkung der Rolle des Regulators
- Umsetzung erfolgte in erster Linie im Eisenbahngesetz 1957

4. Eisenbahnpaket – Marktrelevante Säule

- Richtlinie bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur (Governance-Richtlinie)
- Verordnung hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Personenverkehrsdienste (PSO-Public Service Obligation)
- Verordnung hinsichtlich gemeinsamer Regeln für die Kontennormalisierung der Eisenbahnunternehmen

4. Eisenbahnpaket – Technische Säule

- Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union: Grundlegende Anforderungen (New Approach), technische und betriebliche Harmonisierung in TSIen, Fahrzeugzulassung, ERTMS Projektbewertung, Register
- Richtlinie (EU) 2016/798 über die Eisenbahnsicherheit: Rolle und Verantwortlichkeit der Akteure, Sicherheitsziele und Methoden, Single Safety Certificate, Entities in Charge of Maintenance (ECM), Unfalluntersuchung
- Verordnung (EU) 2016/796 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union: Status und die Zuständigkeiten der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

4. Eisenbahnpaket – technische Säule
Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinien

- Absolute Ausnahmen:
  - Untergrundbahnen, Straßenbahnen und Stadtbahnfahrzeuge sowie Infrastrukturen, die ausschließlich von diesen Fahrzeugen genutzt werden
  - Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem der Union funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr sowie im Stadt- und Vorortverkehr genutzt werden, sowie Unternehmen, die ausschließlich diese Netze nutzen.

- Fakultative Ausnahmen:
  - Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden
  - Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum, die für den eigenen jeweiligen Güterverkehr oder für die Personenbeförderung zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden, sowie ausschließlich auf diesen Infrastrukturen genutzte Fahrzeuge
  - Infrastrukturen für Stadtbahnen, die gelegentlich von schweren Eisenbahnfahrzeugen genutzt werden

4. Eisenbahnpaket – Technische Säule Ausführungsrechtsakte 1/2

- VO (EU) 2018/764 (ERA-Gebühren, Entgelte und Zahlungsbedingungen)
- VO (EU) 2018/867 (Beschwerdekammer)
- Beschluss (EU) 2017/1474 (Ziele im Bereich TSI)
- VO (EU) 2018/545 (Praktische Modalitäten Fahrzeugzulassung)
- Empfehlung 2018/C 253/01 (Leitlinien zur harmonisierten Einführung der streckenseitigen ERTMS-Ausrüstung)
- Beschluss (EU) 2018/1614 (Europäisches Fahrzeugeinstellungsregister)
- Verordnung (EU) 2019/250 (Muster EG-Erklärungen und –Bescheinigungen)

4. Eisenbahnpaket – Technische Säule Ausführungsrechtsakte 2/2

- VO (EU) 2018/761 (CSM Aufsicht, Ersatz VO (EU) 1077/2012)
- VO (EU) 2018/762 (CSM Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme, Ersatz VO (EU) 1158/2010 und 1169/2010)
- VO (EU) 2018/763 (Praktische Festlegungen einheitliche Sicherheitsbescheinigung)
- Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)

Wesentliche Eckpunkte und Rollenverteilung

4. Eisenbahnpaket – technische Säule wesentliche Eckpunkte 1/2

- Größere Anpassungen der Agenturverordnung, der Interoperabilitätsrichtlinie und der Sicherheitsrichtlinie
- Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (GIF) löst die Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen ab
- Genehmigung für das Fahrzeug deckt alle seinen mobilen Teilsysteme mit ab
- Als Zentrale Anlaufstelle und zur Prozessführung wurde der One-Stop-Shop (OSS) eingeführt
- „In-Kraft-Treten“: Juni 2019, Juni 2020 bzw. Oktober 2020 (je nach Umsetzung in den einzelnen MS) → 9 MS haben im Jahr 2019 umgesetzt, übrigen MS setzten im Jahr 2020 um

4. Eisenbahnpaket – technische Säule wesentliche Eckpunkte 2/2

- Genehmigung der Inbetriebnahme ortsfester Einrichtungen → Einführung einer Inbetriebnahmegenehmigung durch das BMK für die Teilsysteme:
  - „Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“
  - „Energie“
  - „Infrastruktur“

- Verpflichtung zur Einholung einer positiven Entscheidung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union vor Ausschreibung und Vergabe für streckenseitige ERTMS-Ausrüstung zwecks Sicherstellung der harmonisierten Einführung auf Unionsebene

Zuständigkeiten

- Umfasst das beantragte Verwendungsgebiete mehrere MS werden die Genehmigungen von der Agentur ausgestellt
- beschränkt sich das Verwendungsgebiet auf eines oder mehrere Netze innerhalb eines Mitgliedstaats, hat der Antragsteller die Wahl, die Genehmigung von der nationalen Sicherheitsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats oder von der Agentur ausstellen zu lassen
- Die Wahl der Sicherheitsbescheinigungsstelle ist bis zum Abschluss des Verfahrens bindend
- Koordinationsprozess und Rechtschutzmöglichkeiten bei Diskrepanzen zwischen Eisenbahnagentur und nationaler Behörde
- Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Eisenbahnagentur entscheidet die bei der Agentur eingerichtete Beschwerdekammer.

One-Stop Shop (OSS)

- Die zentrale Anlaufstelle („One Stop Shop“) ist eine von der Agentur verwaltete ITPlattform, die in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist und über die alle Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Fahrzeugzulassung einzureichen sind
- gemeinsame Plattform für den Informationsaustausch zwischen Agentur und Behörde
- Kommunikation zwischen Antragstellerin und Sicherheitsbescheinigungsstelle erfolgt im Verfahren ausschließlich über das OSS
- „Frühwarnsystem“, mit dem im Falle verschiedener Anträge auf ähnliche Genehmigungen oder einheitliche Sicherheitsbescheinigungen bereits frühzeitig der Abstimmungsbedarf zwischen den von den nationalen Sicherheitsbehörden und der Agentur zu treffenden Entscheidungen ermittelt werden kann

Rolle der ERA

- Im Regelfall Genehmigungsstelle für GIF und SiBe :
  - verwaltet One-Stop Shop
  - diskriminierungsfreie und transparente Bearbeitung von Anträgen.
  - bietet vor Antragstellung dem Antragsteller eine beratende Begleitung an (pre-engagement).
  - beurteilt, ob alle anzuwendenden Anforderungen für das Fahrzeug und Verwendungsgebiet identifiziert und erfüllt sind.
  - stellt die GIF (für Fahrzeugtyp- bzw. Fahrzeug) bzw. die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aus.
- koordiniert die jeweiligen an der Genehmigung beteiligten Nationalen Sicherheitsbehörden

Rolle der nationalen Sicherheitsbehörde

- Hinsichtlich GIF und SiBe nur mehr in Ausnahmefällen Genehmigungsbehörde
- Falls ERA die erteilende Genehmigungsstelle ist, beurteilt die NSB, ob alle anzuwendenden nationalen Anforderungen identifiziert und erfüllt sind.
- Zuständig für die Inbetriebnahmegenehmigung für die Teilsysteme „Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“
- Genehmigung der benannten und bestimmten Stellen
- Übermittlung der Angaben zu den von ihm erteilten Fahrzeugtypengenehmigungen zwecks Eintragung in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen
- Verstärkte Aufsichtsverpflichtung

Fahrzeugzulassung

Geltungsbereich

- Für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich des 8. Teiles des Eisenbahngesetzes fallen, ist eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlich → dafür Entfall der Bauartgenehmigung für solche Fahrzeuge
- Gemäß § 86 EisbG grundsätzlich für den Einsatz auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen
- Richtlinienkonforme Ausnahmen zugunsten einiger Infrastrukturen und Schienenfahrzeuge

Verschiedene Arten der Genehmigung

- Erstgenehmigung - Fahrzeugtypgenehmigung und/oder Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen für einen neuen Fahrzeugtypen
- erneute Genehmigung eines Fahrzeugtyps - nach einer Änderung eines bereits genehmigten Fahrzeugtyps
- Erweiterung des Verwendungsgebiets - betrifft bereits einen genehmigten Fahrzeugtypen, der ohne bauliche Änderung das Verwendungsgebiet erweitert
- neue Genehmigung – betrifft bereits genehmigte Fahrzeugtypen, falls eine Änderung der TSI oder des nationalen Regelwerks eine neue Genehmigung erfordert
- Genehmigung auf der Grundlage eines Fahrzeugtyps

Genehmigungspflichtige Umbauten

- Art.21(12) der Interoperabilitätsrichtlinie (EG)2016/797
- Mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

✓ Art 21(12)(a): die Änderung betrifft mindestens einen der in den TSIen spezifizierten Parameter (BDC) und überschreitet dessen Grenzwert

✓ Art 21(12)(b): durch die Änderung kann das Gesamtsicherheitsniveau des betreffenden Fahrzeugs beeinträchtigt werden

✓ Art 21(12)(c): eine Genehmigung für die Änderung ist in den einschlägigen TSIen vorgeschrieben

Grundlagen

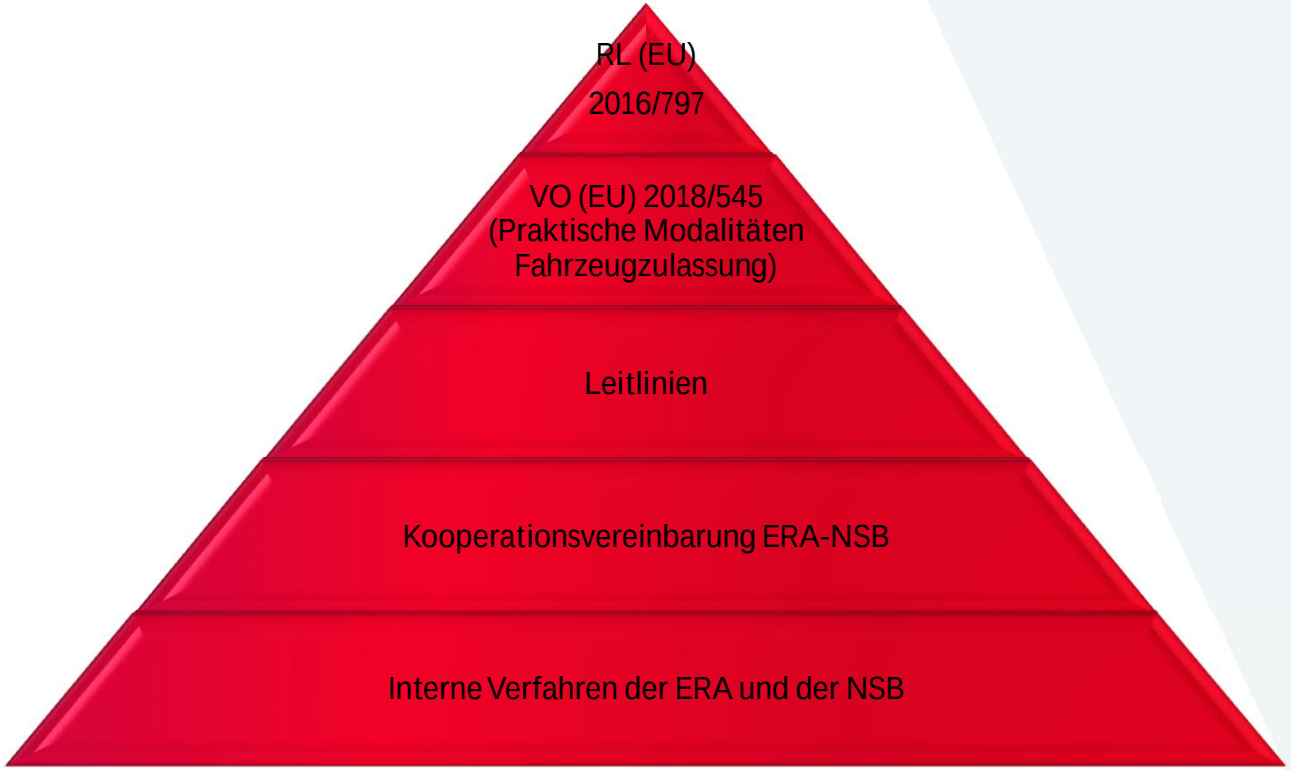
RL (EU)
2016/797
VO (EU) 2018/545
(Praktische Modalitäten
Fahrzeugzulassung)
Leitlinien
Kooperationsvereinbarung ERA-NSB
Interne Verfahren der ERA und der NSB

Ablauf

Antragsteller stellt Antrag auf GIF über den One-Stop-Shop (betrieben von ERA)

- Festlegung des Verwendungsgebietes des Rollmaterials
- Übermittlung der relevanten Dokumentation

ERA/NSB stellt Genehmigung (GIF) aus (oder kommuniziert negative Entscheidung)

- Innerhalb von 4 Monaten nach Empfang der vollständigen Dokumentation
- Nach detaillierten Regeln aus einer Durchführungsverordnung(EU) 2018/545

- Fahrzeugregistrierung
- Auf Basis seines SMS überprüft das EVU:
  - Streckenkompatibilität
  - Integration des Fahrzeuges in die Zugzusammenstellung

Der Genehmigungsprozess 1/4 - Vorbereitung

- Identifizierung aller anzuwendenden Anforderungen (TSI, NTR, ...)
- Sicherstellung, dass alle relevanten Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften ermittelt und erfüllt sind
- Festlegung der Einsatzbedingungen und –beschränkungen
- Bestimmung der Art der Genehmigung
- Klärung, ob Erprobungsfahrten erforderlich sind und ob diese genehmigungspflichtig sind

Der Genehmigungsprozess 2/4 - Pre-Engagement

- Gem. Verordnung (EU) Nr. 2018/545 kann der Antragsteller schon im Vorfeld eines Antrags auf Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung und/oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen einen Antrag auf Vorbereitung (Pre-Engagement) stellen.
- Antragstellung im OSS an die zuständige Genehmigungsstelle
- Festlegung der Pre-Engagement Baseline mit den beteiligten Nationalen Sicherheitsbehörden (relevante Anforderungen für die Genehmigung)

Der Genehmigungsprozess 3/4-Antragstellung

- Vor der Beantragung einer Genehmigung hat der Antragsteller die notwendigen Nachweise gem. Art. 28 der Verordnung (EU) 2018/545 vollständig zu erbringen.
- Erstellung der notwendigen Nachweise:

✓ Bewertung durch NoBo (TSI Anforderungen) und DeBo (NNTRs)

✓ Bewertung durch AsBo (falls Anwendung von CSM erforderlich ist)

✓ Zertifikate und EC Erklärungen für die Konfomität der Teilsysteme

✓ Nachweis des Prozesses für die Erfassung aller anzuwendenen Anforderungen

- Zusammenstellung des Antrags inklusive der Dokumentation gemäß Annex I der Durchführungsverordnung
- Antragstellung über OSS

Der Genehmigungsprozess 4/4 - Bearbeitung des Antrages

- Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags und durch die Genehmigungsstelle.
- Prüfung des Antrags durch Genehmigungsstelle / beteiligte Nationale Sicherheitsbehörden.
- Klärung von Problemen und berechtigten Bedenken der Genehmigungsstelle / beteiligten Nationale Sicherheitsbehörden.
- Entscheidung der Genehmigungsstelle über die Erteilung der GIF und Benachrichtigung des Antragstellers
- Registrierung im ERATV

Einheitliche Sicherheitsbescheinigung

Zweck der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

- Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 besteht der Zweck der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung darin nachzuweisen, dass das Eisenbahnunternehmen:

✓ ein Sicherheitsmanagementsystem wie in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 vorgeschrieben eingeführt hat;

✓ die in den einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften dargelegten Anforderungen erfüllt und

✓ in der Lage ist, einen sicheren Betrieb durchzuführen.

Grundlagen

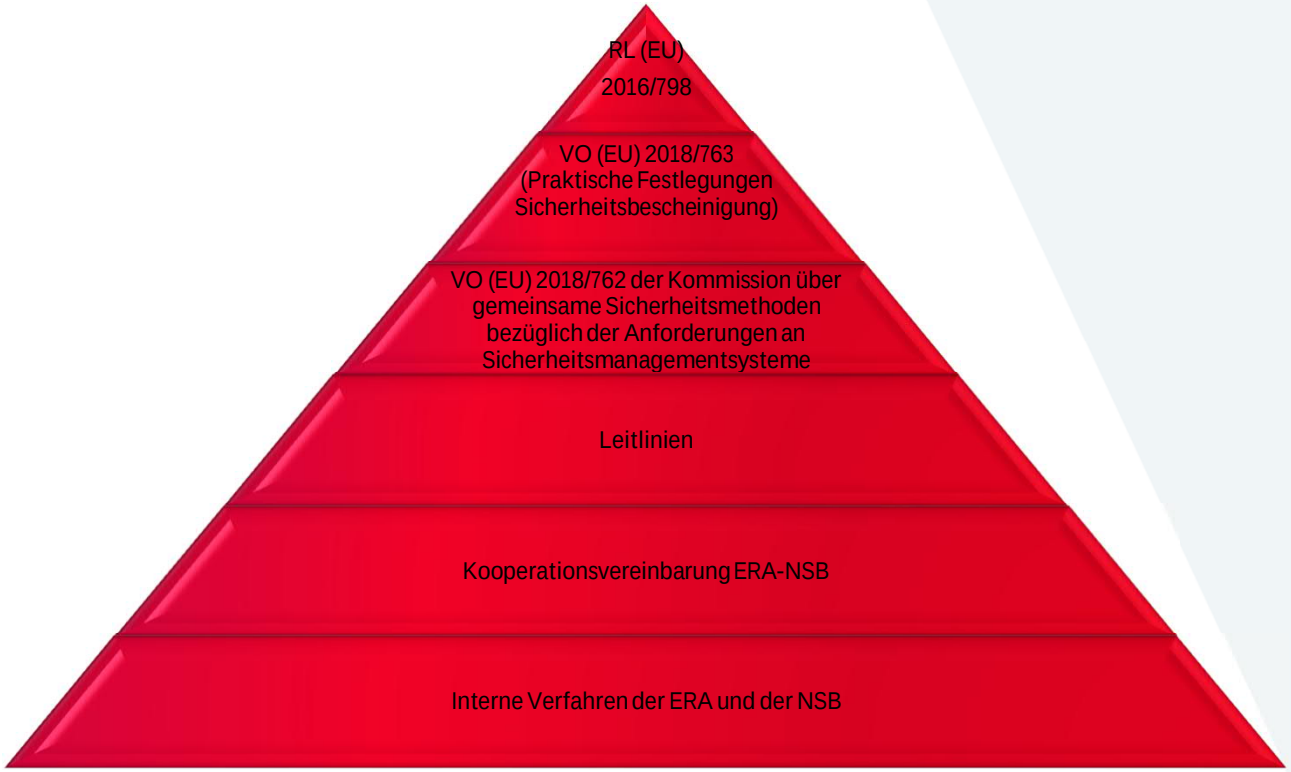
RL (EU)
2016/798
VO (EU) 2018/763
(Praktische Festlegungen
Sicherheitsbescheinigung)
VO (EU) 2018/762 der Kommission über
gemeinsame Sicherheitsmethoden
bezüglich der Anforderungen an
Sicherheitsmanagementsysteme
Leitlinien
Kooperationsvereinbarung ERA-NSB
Interne Verfahren der ERA und der NSB

Sicherheitsbewertungsverfahren

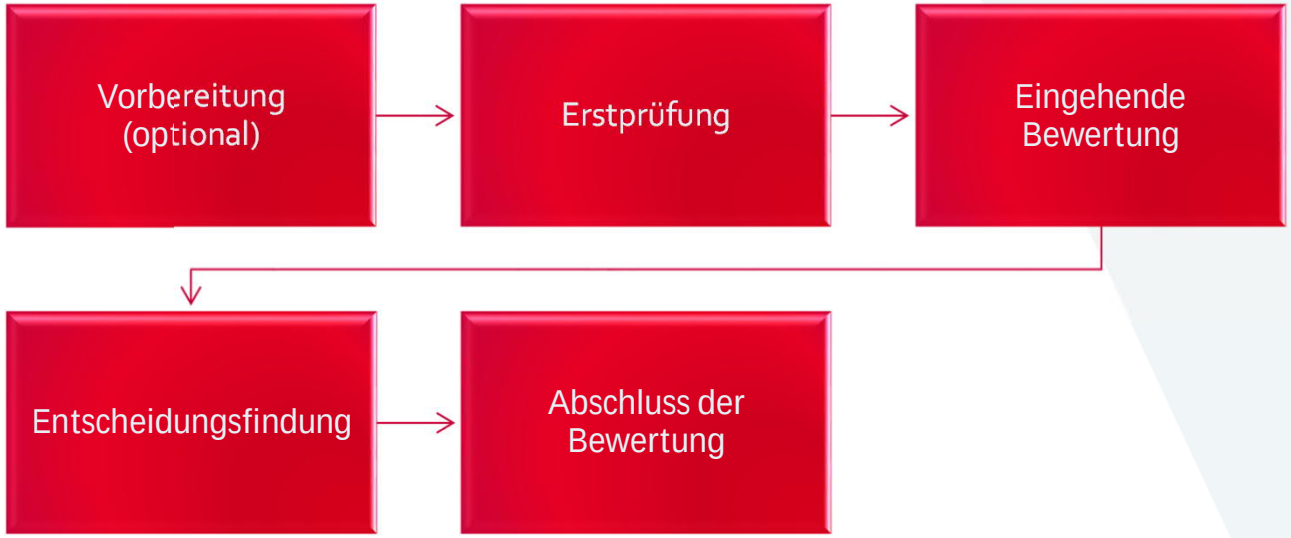

Arten von Genehmigungen

- Wird zum ersten Mal eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung beantragt, so handelt es sich um einen Antrag auf eine „neue einheitliche Sicherheitsbescheinigung“.
- Soll eine bestehende einheitliche Sicherheitsbescheinigung geändert werden, zum Beispiel auf Grund der Erweiterung des Tätigkeitsgebietes, so handelt es sich um einen Antrag auf „Aktualisierung von Sicherheitsbescheinigungen“
- Läuft eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung ab und soll die Gültigkeitsdauer verlängert werden, so ist ein Antrag auf „Erneuerung“ zu stellen.

Grundsätze 1/2

- Ersatz der bisherigen Sicherheitsbescheinigung durch eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung.
- Geographischer Anwendungsbereich kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zum nächsten ausländischen Grenzbahnhof ausgeweitet werden, wenn:

✓ entsprechende einschlägige länderübergreifende Vereinbarungen vorliegen und

✓ die ähnlichen Netzmerkmale und ähnlichen Betriebsvorschriften festgestellt wurden.

Grundsätze 2/2

- Die Prüfung des Antrages umfasst in jedem Fall die Bewertung des SMS sowie die Einhaltung der auf der Internetseite des BMK veröffentlichten notifizierten nationalen Sicherheitsvorschriften
- Genehmigung des Sicherheitsmanagementsystems im Verfahren zur Erteilung der SiBe
- Die Anforderungskriterien an das SMS sind in der VO (EU) 2018/762 beschrieben
- Detaillierte Informationen unter: https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/sicherheit/leitfaden_bescheinigung.html

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Michael Luczensky
BMK-Gruppe Eisenbahn
michael.luczensky@bmk.gv.at